



Modellflug Club Grenzland Nettetal 1956 e.V.

Satzung

Stand: 14.06.2021

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Modellflug Club Grenzland Nettetal 1956 e.V.“ (im Folgenden kurz Verein genannt) und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Krefeld unter der Nr. VR 3912 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Nettetal im Kreis Viersen.
3. Der Verein wurde am 20.10.1956 gegründet.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Modellflugsports in all seinen Sparten. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung eines Modellfluggeländes, durch die Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit und die Förderung von gehandicapten Personen sowie durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und Wettbewerbe verwirklicht.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung und Verbot von Begünstigungen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Nur natürliche Personen können Vereinsmitglieder werden.
2. Folgende Arten der Mitgliedschaft werden unterschieden:
 - aktive Mitglieder (AM)
 - jugendliche Mitglieder (JM)
 - passive Mitglieder (PM)
 - Ehrenmitglieder (EM)
3. Aktive Mitglieder sind volljährige Personen, die aktiv am Modellflugbetrieb teilnehmen.
4. Jugentliche Mitglieder sind minderjährige Personen, die mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, aktiv am Modellflugbetrieb teilnehmen. Die Mitgliedschaft geht nach Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch in die eines aktiven Mitglieds über. Darüber hinaus können Schüler, Studenten, Auszubildende, Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst und Teilnehmer des freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gegen Nachweis den Jugentlichenstatus zuerkannt

bekommen. Der Nachweis ist vom Mitglied jährlich, spätestens bis zum 15. November, unaufgefordert zu erbringen.

5. Passive Mitglieder sind volljährige Personen, die nicht aktiv am Modellflugbetrieb teilnehmen. Ihre Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
6. Personen, die dem Verein oder dem Modellflugsport hervorragende Dienste geleistet haben, können von der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, zu EM gewählt werden. EM haben grundsätzlich die Rechte eines AM. War das neugewählte EM vor seiner Wahl nicht Mitglied des Vereins, so ist es einem PM gleichzustellen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
2. Über die Annahme des Aufnahmeantrags und dem damit verbundenen Beginn der Anwartschaft entscheidet der Vorstand. Die Anwartschaft dauert mindestens acht Monate. Die Vereinsaufnahme erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Mit der Aufnahme in den Verein ist die Aufnahmegebühr fällig, für Jugendliche entfällt die Aufnahmegebühr sofern sie bei Stellung des Aufnahmeantrages den Jugendstatus hatten. Die Höhe der Gebühr ist in der Geschäftsordnung dokumentiert.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Innerhalb einer Mitgliedsart (AM, JM, PM, EM) sind alle Mitglieder gleichberechtigt.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
3. Jedes AM und EM kann in den Vorstand gewählt werden. Alle AM können zum 1. bzw. 2. Vorsitzenden gewählt werden.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand in der Erreichung der Ziele nach § 3 dieser Satzung zu unterstützen und sich an gemeinsamen Arbeiten des Vereins zu beteiligen.
2. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung einzuhalten und die im Rahmen dieser Satzung beschlossenen Entscheidungen zu beachten.
3. Alle Mitglieder, die aktiv am Flugbetrieb teilnehmen, haben eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe, die explizit das Risiko des Modellflugs einschließt, abzuschließen. Das Bestehen dieser Versicherung – sofern sie nicht über den Verein abgeschlossen wurde – ist dem Vorstand in schriftlicher Form bis spätestens zum 31.12. des Vorjahres nachzuweisen. Bei Neuaufnahmen ist der Nachweis **vor** Aufnahme des Flugbetriebs nachzuweisen. Bis zum Nachweis der Versicherung besteht Flugverbot.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Vereins. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 15. September des laufenden Jahres eingegangen sein. Der Austritt ist jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, eine grobe Verletzung der

Satzung und ihrer Ziele, sowie Beitragsrückstände. Nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung ist vom Vorstand ein Ausschlussverfahren einzuleiten. Dem Mitglied muss die Möglichkeit der Stellungnahme in mündlicher oder schriftlicher Form gegeben werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann abschließend mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bis zu dieser endgültigen Entscheidung ist das Vereinsmitglied vom Flugbetrieb ausgeschlossen.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 11 Wiedereintritt

1. Ein auf eigenen Wunsch ausgeschiedenes Mitglied kann nach den Regelungen der §§ 6 und 7 wieder aufgenommen werden.
2. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur durch den Beschluss einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit einer ordentlichen Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden. Für die Wiederaufnahme gelten die §§ 6 und 7 entsprechend.

§ 12 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die in der Geschäftsordnung dokumentiert sind.
2. Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Beiträge zu stunden oder zu ermäßigen, falls die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Mitglieds diese Maßnahme gerechtfertigt erscheinen lassen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 13 Haftung

Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast

§ 14 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehört:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes

- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Die Wahl und Abwahl des Vorstandes und in diesem Zusammenhang die Benennung eines nicht dem Vorstand angehörenden Wahlleiters
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung von Beiträgen und Aufnahmegebühren, sowie deren Fälligkeit
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - Ausschluss oder Wiederaufnahme von Mitgliedern im Berufungsfall
 - Weitere Aufgaben soweit sie sich aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben
2. Bei mehreren Bewerbern um einen Vorstandsposten erfolgt eine geheime Wahl, ansonsten kann offen gewählt werden. In allen anderen Angelegenheiten bestimmt der 1. Vorsitzende die Form der Abstimmung, wenn sich nicht eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung für ein anderes Abstimmungsverfahren ausspricht.
 3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Vorsitzende hat vor Beginn der Versammlung die form- und fristgerechte Einladung festzustellen.
 4. Die Jahreshauptversammlung muss einmal jährlich im ersten Quartal stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Die Einladung sowie die vorgesehene Tagesordnung sind allen Mitgliedern in Textform (Papierform oder elektronisch) zuzustellen.
 5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorsitzenden, wenn er es für notwendig erachtet, einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies von drei Mitgliedern des erweiterten Vorstandes oder von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Für Frist und Form der Einladung gilt Abs. 4.
 6. Anträge von Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen müssen mindestens drei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Der Vorsitzende verliest die eingegangenen Anträge vor Beginn der Sitzung. Die Anträge werden unter Tagesordnungspunkt „Anträge von Mitgliedern“ behandelt.
 7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Anträge, Ergebnisse und Beschlüsse der Versammlung enthält. Zudem sind folgende Punkte zu protokollieren:
 - Ort und Tag der Versammlung
 - Tagesordnung
 - Zahl der erschienenen Mitglieder mit Angabe der Mitgliedsart
 - Gang der Versammlung im Allgemeinen
- Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden, der die Versammlung geleitet hat, zu unterschreiben. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern in Textform (Papierform oder elektronisch) zuzustellen.
8. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden.
 9. Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer. Der zweite Kassenprüfer wird erstmalig für ein Jahr gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist unzulässig. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr

des Vereins buchhalterisch zu prüfen. Den Kassenprüfern sind zur Prüfung sämtliche Unterlagen der Ein,- und Ausgaben zur Verfügung zu stellen.

10. Die Anwesenheit von Nichtmitgliedern des Vereins – mit Ausnahme der Anwärter - ist nur mit Zustimmung des Vorstandes gestattet.

§ 16 Stimmrecht

1. Stimmrecht haben die AM und volljährigen EM soweit sie aktiv am Flugbetrieb teilnehmen (siehe § 6). JM haben ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein Stimmrecht, jedoch kein passives Wahlrecht.
2. PM und Anwärter haben kein Stimmrecht.
3. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

§ 17 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Kassierer
 - Schriftführer
 - Jugendwart
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - Vorstand (Abs. 1)
 - Oberflugleiter
 - Platzwart
3. Der 1. Vorsitzende und bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende vertreten den Verein alleine gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand beruft den erweiterten Vorstand, sooft er es für notwendig hält, zu einer Sitzung ein; oder wenn mindestens zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies mit schriftlicher Begründung verlangen. Die Sitzung muss dann spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrags stattfinden.
5. Den Vorsitz bei den Vorstandssitzungen führt der 1. Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
6. Der Vorstand bzw. der erweiterte Vorstand entscheiden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt § 15 Abs. 8.
7. Beschlüsse des Vorstandes können im Ausnahmefall auch schriftlich gefasst werden, es sei denn, dass mindestens zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes mündliche Beratung und persönliche Stimmabgabe verlangen.
8. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
9. Die Geschäftsordnung definiert die Höhe der Ausgaben, die der Vorstand eigenständig tätigen kann. Darüber hinaus gehende Ausgaben kann der Vorstand nur in Ausnahmefällen tätigen um Schaden vom Verein abzuwenden.
10. Die Teilnahme von Nichtmitgliedern des Vorstandes an der Sitzung ist nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorsitzenden möglich. Gleiches gilt für die Teilnahme von Nichtmitgliedern des Vereins.
11. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten.

§ 18 Änderung der Satzung

Zur Änderung der Satzung bedarf es in der Mitgliederversammlung einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung entscheiden, wenn bei der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
2. In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins vertreten sein.
3. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine Zweite einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Die Auflösung erfolgt nur dann, wenn $\frac{3}{4}$ der in der Sitzung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
5. Aus dem bei Auflösung des Vereins noch vorhandenen Vermögen werden die verbliebenen, vertraglichen Verpflichtungen des Vereins befriedigt. Das verbleibende Vermögen fällt einer karitativen Einrichtung zu, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 20 Ungültigkeit von Teilen der Satzung

Bei Ungültigkeit eines Teils der Satzung wird die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. Wenn nichts anderes vereinbart, kommen nur für die ungültigen Teile der Satzung die einschlägigen §§ des BGB zum Zuge.

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.